



Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251 / 411-0

Genehmigung
gemäß § 58 WHG
(Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz)
i. V. m.
§ 59 LWG
(Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz)
Indirekteinleitergenehmigung

Aktenzeichen 500-0151812/0002.V
05. November 2014

für die

Redecker Galvanotechnik
Wolfgang Redecker e.K.
Orkotten 32 - 34
48291 Telgte

Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen.....	3
III Allgemeine Angaben	4
III.1 Dauer der Genehmigung	4
III.2 Lage der Übergabestelle	4
III.3 Art der Einleitung.....	5
III.4 Abwasservorbehandlungsanlage.....	5
IV Nebenbestimmungen.....	5
IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung	5
IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung	5
IV.3 Beschaffenheit des Abwassers	6
IV.4 Abwasservolumenstrom	7
IV.5 Messung des Abwasservolumenstroms	8
IV.6 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers.....	8
IV.7 Selbstüberwachung.....	8
V Hinweise	9
VI Begründung.....	9
VII Kostenentscheidung.....	14
VIII. Rechtsmittelbelehrung	15

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in Verbindung mit § 59 des Wassergesetz des Landes NRW (Landeswassergesetz NRW - LWG) widerruflich und befristet die Genehmigung erteilt, Abwasser aus Ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik), gemäß Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV), nach Vorbehandlung, von dem Betriebsgelände Orkotten 32 - 34, 48291 Telgte in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Telgte (Abwasserbetrieb TEO AÖR) einzuleiten.

Bei der Abwasservorbehandlungsanlage handelt es sich um einen Durchlaufanlage mit kontinuierlichem Betrieb.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Nummer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis zu den Ergänzungen vom 26.06.2014, 1 Blatt
2. Erläuterungen zum Schreiben der Bezirksregierung Münster v. 10.07.2014, 2 Blatt
3. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
4. Veranlassung, 1 Blatt
5. Allgemeines, 2 Blatt
6. Abwasserströme, 2 Blatt
7. Abwasservermeidungsmaßnahmen in der Produktion, 1 Blatt
8. Angaben zur Abwasserbehandlung, 8 Blatt
9. Angaben zum Standort der Anlage, 10 Blatt
10. Angaben zu den Erstellungskosten, Gewährleistung, Verantwortliche und Genehmigungsantrag, 6 Blatt
11. Servicevertrag, 2 Blatt
12. Zeichnung R & I - Fließbild ARA

13. Zeichnung R & I - Fließbild Schlussreinigung
14. Zeichnung Gesamtübersicht Betriebseinheiten
15. Zeichnung Blockfließbild
16. Zeichnung Aufstellungsplan ARA
17. Positionsübersicht, 2 Blatt
18. Zeichnung Aufstellungsplan Fa. Redecker Galvanotechnik
19. Liste der Badbezeichnungen, 3 Blatt
20. Topografische Karte 1:25.000
21. Auszug aus dem Liegenschaftskataster
22. Zeichnung Erweiterung einer vorhandenen Werkhalle und einer Wohnung - Schnitt
23. Zeichnung Erweiterung einer vorhandenen Werkhalle und einer Wohnung - Grundriss
24. Fachbetriebsbescheinigung, 3 Blatt
25. Sicherheitsdatenblätter, 150 Blatt
26. Technische Bescheinigung zur Bodenbeschichtung, 5 Blatt
27. Angaben zum Arbeitsschutz, 10 Blatt
28. Gefährdungsbeurteilung, 7 Blatt
29. Betriebsanweisungen, 6 Blatt
30. Analyseergebnisse, 27 Blatt
31. Angaben zu den Abfällen, 11 Blatt
32. Antragsformulare zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen, 10 Blatt

III

Allgemeine Angaben

III.1 Dauer der Genehmigung

Diese Genehmigung ist befristet bis zum

30.11.2024

III.2 Lage der Übergabestelle

Siehe Entwässerungsplan (Antragsunterlage Nr. 23)

Koordinate in ETRS89 / UTM Zone 32 N

Rechtswert: 416121

Hochwert: 5759570

III.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt von der Übergabestelle in den städtischen Mischwasserkanal am Gildeweg der Stadt Telgte

III.4 Abwasservorbehandlungsanlage

Abwasservorbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Oberflächenbehandlung

Lage der pH-Endkontrolle (gleichzeitig Probenahmestelle):

Siehe Zeichnung Aufstellungsplan ARA und Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Antragsunterlage Nr. 16 und Nr. 21)

Koordinate in ETRS89 / UTM Zone 32 N

Rechtswert: 416148

Hochwert: 5759566

IV

Nebenbestimmungen

IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung

IV.1.1 Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der AbwV, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

IV.1.2 Entsprechend den Anforderungen des Anhanges 40 der AbwV darf das Abwasser aus Entfettungsbädern kein EDTA enthalten. Die genannten Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch oder in elektronischer Form dokumentiert sind und nach Angaben des Herstellers keine der aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung

IV.2.1 Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:

- Eingeleitete Abwassermenge pro Tag
- Eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben sowie den unter Ziffer IV.1.2 geforderten Herstellerangaben
- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung mit Name und Anschrift der untersuchenden Stelle

- Betriebsstörungen

Das Betriebstagebuch ist mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.2 Der für den Betrieb der Abwassereinleitung Verantwortliche, sowie der Wechsel in der Person sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 anzuzeigen.

IV.2.3 Die Vorgehensweise bei Alarmmeldungen und Kontaminationen des Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und auf Anforderung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 vorzulegen.

IV.3 Beschaffenheit des Abwassers

IV.3.1 Für die nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe wird die maximal zulässige Konzentration vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wie folgt begrenzt:

Parameter	Konzentration		Probe- nahmeart	Nr. der AbwV oder Analyse- methode	Einhalte- regelung
	Wert	Ein- heit			
Summe PFOA+PFOS gem. Tabelle IV.3.2/1	4,1	µg/l	Qualifizierte Stichprobe	340	4 aus 5 ¹
Summe aller zehn unter Tabelle IV.3.2/1 aufgeführten PFC- Einzelstoffe	13,7	µg/l	Qualifizierte Stichprobe	340	4 aus 5
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1	mg/l	Stichprobe	302	4 aus 5
Freies Chlor	0,5	mg/l	Stichprobe	313	4 aus 5
Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	209	4 aus 5
Chrom VI	0,1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	210	4 aus 5
Kupfer in der Originalprobe	0,5	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	213	4 aus 5
Zink in der Originalprobe	1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	219	4 aus 5

Eisen in der Originalprobe	3	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	212	4 aus 5
Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	111	4 aus 5
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	103	4 aus 5
LHKW	0,1	mg/l	Stichprobe	DIN EN ISO 10301	4 aus 5

Tabelle IV.3.1/1: Zulässige Abwasserinhaltsstoffe

¹Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Stoffname	Abkürzung	Summen-formel	Relative molare Masse	CAS-Nr
Perfluorbutansäure	PFBA	$C_4HO_2F_7$	214,04	375-22-4
Perfluorpentansäure	PFPeA	$C_5HO_2F_9$	264,05	2706-90-3
Perfluorhexansäure	PFHxA	$C_6HO_2F_{11}$	314,05	307-24-4
Perfluorheptansäure	PFHpA	$C_7HO_2F_{13}$	364,06	375-85-9
Perfluoroctansäure	PFOA	$C_8HO_2F_{15}$	414,07	335-67-1
Perfluornonansäure	PFNA	$C_9HO_2F_{17}$	464,08	375-95-1
Perfluordekansäure	PFDA	$C_{10}HO_2F_{19}$	514,08	335-76-2
Perfluorbutansulfon-säure	PFBS	$C_4HO_3F_9S$	300,10	375-73-5
Perfluorhexansulfon-säure	PFHxS	$C_6HO_3F_{13}S$	400,11	355-46-4
Perfluoroktansulfon-säure	PFOS	$C_8HO_3F_{17}S$	500,13	1763-23-1

Tabelle IV.3.1/2: Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC)

IV.4 Abwasservolumenstrom

IV.4.1 Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge an Abwässern aus der Oberflächenbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Telgte von:

- 3 m³ pro Stunde
- 72 m³ pro Tag
- 6.000 m³ pro Jahr

IV.5 Messung des Abwasservolumenstroms

IV.5.1 Im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage ist die abgeleitete Abwassermenge arbeitstäglich kontinuierlich während des Betriebes der Abwasseranlage mittels eines selbstschreibenden IDM-Messgerät⁵ zu messen und aufzuzeichnen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde können auch andere, gleichwertige Messgeräte zum Einsatz kommen. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

IV.6 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers

IV.6.1 Die Probenahmestelle für interne und externe Kontrollen zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers aus der Oberflächenbehandlungsanlage befindet sich an der ph-Endkontrolle (siehe auch III.4).

IV.6.2 Der Betreiber hat durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

IV.7 Selbstüberwachung

IV.7.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung Ihrer Indirekteinleitung nach § 60a LWG werden Sie hiermit verpflichtet, Ihr Abwasser aus der Oberflächenbehandlung (Herkunftsbereich 40 der AbwV), an der unter Nummer IV.6 angeführten Probenahmestelle alle drei Monate untersuchen zu lassen.

IV.7.2 Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

IV.7.3 Die Entnahme der Proben an der Probenahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.

⁵ IDM = Magnetisch-Induktives Durchflussmessgerät

- IV.7.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Probenahme vorzulegen. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 LWG der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 und dem Abwasserbetrieb der Stadt Telgte als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.

V

Hinweise

- V.1 Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- V.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- V.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- V.4 Der Antragsteller ist verpflichtet der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

VI

Begründung

VI.1 Allgemeine Begründung

Mit Antrag vom 26.06.2014, zuletzt geändert am 10.07.2014, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichem Änderung der Indirekteinleitung Ihrer Abwässer aus der Oberflächenbehandlungsanlage in die Kanalisation der Stadt Telgte beantragt.

Eine Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Herkunftsbereich der Oberflächenbehandlungsanlagen ergeben sich insbesondere aus dem Anhang 40 der Abwasserverordnung.

Die in diesem Bescheid angeführten Anforderungen für Zink sowie Per- und polyfluorierte Chemikalien, die nicht den Anforderungen des Anhang 40 der AbwV entsprechen, können Sie der weiteren Begründung unter Nummer VI.2 entnehmen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Weiterhin haben ihre Antragsunterlagen der Stadt Telgte und meinen Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 54 (Wasserwirtschaft) vorgelegen.

Nach dem WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 10 des WHG festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls und
2. den auf der Grundlage des § 23 WHG in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und
3. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die Prüfung Ihres Antrages durch die Stadt Telgte und die Bezirksregierung Münster ergab, dass unter Beachtung der in den Abschnitten III und IV dieses Bescheides aufgeführten wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen Ihnen die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden kann.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen habe ich Ihnen eine Genehmigung bis zum 30.11.2024 erteilt.

VI.2 Begründung zu den Nebenbestimmungen

Selbstüberwachung

Nach § 58 WHG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist.

Ich habe Ihnen in diesem Bescheid aufgegeben ihr Abwasser im Rahmen der Selbstüberwachung alle drei Monate untersuchen zu lassen. Die hier genannte Frist ist unter Berücksichtigung der Abwasserinhaltsstoffe, der Abwassermengen und des wirtschaftlichen Aufwandes angemessen.

Anforderungen an das Abwasser

Zink

Nach der Abwasserverordnung (AbwV) beträgt die Mindestanforderung für den Abwasserparameter Zink für Beizen und Galvaniken 2 mg/l. Sie tragen mit ihrer Indirekteinleitung über die Kläranlage Telgte in die Ems zu einer Verschlechterung der chemischen Parameter in diesem Gewässer bei. Mir vorliegende Gewässeranalysen zeigen, dass die Ems derzeit durch Zink-Einträge belastet ist, so dass der Gewässerzustand hinsichtlich dieses Parameters als mäßig bzw. unbefriedigend zu bezeichnen ist. Daher konnte hier nicht die Mindestanforderung der AbwV zugelassen werden, sondern es sind an diesen Parameter verschärfte Anforderungen zu stellen. Die Mindestanforderung für Zink der AbwV habe ich auf 1 mg/l reduziert. Die Abwasseranalysen aus Ihrer Selbstüberwachung zeigen, dass Sie den von mir festgelegten Grenzwert im Regelfall problemlos einhalten können.

Festlegungen zu Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)

Eigenschaften von PFC

PFC sind wasserlöslich und haben die Eigenschaft, unverändert durch physikalische, chemische oder biologische Prozesse in der Umwelt zu verbleiben. So werden z.B. PFOS und PFOA oral und inhalativ aufgenommen und aller Erkenntnis nach nicht metabolisiert, das heißt im Organismus nicht chemisch umgewandelt. Sie zählen zu den langlebigen organischen Schadstoffen, können im Blut und im Gewebe, vorwiegend in der Leber nachgewiesen werden und werden nur langsam abgebaut (beim Menschen in etwa 4,5 Jahre etwa um die Hälfte). Tierexperimentelle Untersuchungen⁶ lassen darauf schließen, dass sowohl PFOA als auch PFOS als Entwicklung schädigend und Krebs erzeugend

⁶ Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 8 - 2009

einzustufen sind. PFOS hat eine generative Wirkung, das heißt, es kann ungeborene Kinder über den Blutkreislauf und Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

PFOS ist durch folgende biochemische Eigenschaften im Stoffsteckbrief charakterisiert:

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

LRT: Long Range Transmissible bzw. "Potenzial zum Ferntransport in die Umwelt"

POP: Persistent Organic Pollutant, „langlebiger organischer Schadstoff“

Rechtliche Regelungen zu PFT

United Nation Organisation (UNO)

Die UNO hat PFOS wegen dessen Stoffeigenschaften in die Liste der persistenten organischen Schadstoffe aufgenommen, für die ein weltweites Verbot der Stoffe vereinbart ist. Sie hat allerdings Ausnahmen für einzelne Zwecke für fünf Jahre zugelassen.

Europäische Union (EU)/Deutschland

Auch die Europäische Union hat mittlerweile der Problematik von PFOS in Gewässern Rechnung getragen und einen Vorschlag zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie und der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie in das Europäische Parlament eingebracht. Hierin wird u. a. eine Jahresdurchschnittskonzentration von 0,65 ng/l als Umweltqualitätsstandard für Oberflächengewässer (Süßwasser) vorgeschlagen. Es ist in Zukunft damit zu rechnen, dass eine weitergehende Begrenzung von PFT-haltigen Einleitungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemäß dem Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2027 der EU-Wasserrahmenrichtlinie notwendig werden wird.

Nach der Richtlinie 850/204/EG (Verordnung über persistente organische Schadstoffe – POP-VO) ist das Herstellen und Inverkehrbringen von PFOS unter gewissen Randbedingungen verboten. Ausnahmen für abwassererzeugende überwachte Galvanosysteme gelten lediglich bis zum 26. August 2015.

Umweltbundesamt (UBA)

Allgemeine Vorsorgewerte bzw. gesundheitliche Leitwerte für diverse PFC sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt. Die Trinkwasserkommission hat für die Summe aus PFOA+PFOS einen Leitwert von 0,3 µg/l (lebenslang duldbarer Leitwert für Trinkwasser) vorgeschlagen. Diese Vorsorgewerte sind getragen von der Absicht des UBA, das Trinkwasser von diesem Stoff dauerhaft freizuhalten.

Als langfristiges Mindestqualitätsziel für Gewässer, Rohwasser und Trinkwasserressourcen wird darüber hinaus die Einhaltung bzw. Unterschreitung des allg. Zielwertes von $\leq 0,1 \mu\text{g/l}$

(gilt für PFOA, PFOS und evtl. weitere PFT) angestrebt: Die Trinkwasserkommission rät mit Pressemitteilung vom 07.08.2007 für den generationsübergreifenden Schutz, regulatorische Entscheidungen im Einzugsgebiet mindestens an dieser Zielvorgabe auszurichten.

Für Abwassereinleitungen gilt deshalb als Orientierungswert für die Σ 2 PFT der Wert $\leq 0,3 \mu\text{g/l}$, und derzeit für die Σ 10 PFT der Wert $\leq 1,0 \mu\text{g/l}$.

Ihr PFT belastetes industrielles Abwasser

Insbesondere PFOS und PFOA wurde von Ihnen in der Vergangenheit als Bestandteil Ihres Netzmittels in der Hartverchromung eingesetzt. Die Konzentrationen an PFOS und PFOA in Ihrem Abwasser betrugen im Jahr 2011 noch bis zu $70 \mu\text{g/l}$. Seit 2013 wird von Ihnen ein anderes Netzmittel eingesetzt, weiterhin haben Sie im Jahr 2010 eine Aktivkohlefilteranlage errichtet mit der Sie in der Lage sind PFT gezielt zurückzuhalten. Nach Ihren Angaben sind damit die PFT-Emissionen deutlich zurückgegangen.

Bestimmung des Überwachungswertes für PFT

Um die o.a. Werte (Σ 2 PFT $\leq 0,3 \mu\text{g/l}$ und Σ 10 PFT $\leq 1,0 \mu\text{g/l}$) am Ablauf der kommunalen Kläranlage Telgte einhalten zu können, ist die Begrenzung von PFT in Ihrer Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Dies erfolgt, um die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Gewässeränderung auszuschließen, bzw. zumindest zu begrenzen. Als Indirekteinleiterin sind Sie verpflichtet, den Schadstoff – hier PFT – vor Einleitung Ihres betrieblichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage soweit kontrolliert aus dem Abwasser zu entfernen, dass keine Gefährdung für die Allgemeinheit zu besorgen ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Überwachungswerte ist die Kombination aus geringer Wassermenge in der kommunalen Kläranlage Telgte (Abfluss der kommunalen Kläranlage: $1.440.000 \text{ m}^3/\text{a}$) und der höchsten Ihnen erlaubten Abwassermenge, hier $3 \text{ m}^3/\text{h}$.

Bei der Berechnung muss berücksichtigt werden, dass es weitere zzt. nicht bekannte oder zukünftige Emittenten im Einzugsgebiet der Kläranlage Telgte geben kann und dass zum anderen auch die Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage Telgte gewissen Schwankungen unterliegt. Durch einen Bewirtschaftungsfaktor von 25/100 wird diesen Verhältnissen Rechnung getragen.

Damit in der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetterabfluss die PFOA+PFOS-Konzentration von $0,3 \mu\text{g/l}$, dies entspricht einer Fracht von $1,18 \text{ g/d}$, nicht überschritten wird, darf von Ihnen maximal eine Tagesfracht von $0,295 \text{ g}$ ($1,18$ geteilt durch Bewirtschaftungsfaktor 25 %) eingeleitet werden. Aus der max. erlaubten Abwassermenge

von 3 m³/h und der max. Tagesfracht von 0,295 g ergibt sich die max. PFOA+PFOS- Konzentration von 4,1 µg/l.

Der maximal zuzulassende Wert für PFT10 von 13,7 µg/l ergibt sich aus einer maximalen Ablaufkonzentration für PFT10 von 1,0 µg/l an der kommunalen Kläranlage und ansonsten identischem Rechenweg.

Wohl der Allgemeinheit und Versagung nach § 6 WHG

Diese Anforderungen entsprechen auch dem allgemeinen Besorgnis- und Entscheidungsgrundsatz des Wasserrechts, wie er in der Grundnorm § 6 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG seinen Ausdruck gefunden hat.

Danach ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, soweit von der beabsichtigen Benutzung/Einleitung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen wird.

Durch o.a. Anforderungen für ihre Abwassereinleitungen wird vermieden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Durch die beschriebenen und festgelegten Überwachungswerte für PFT wird sichergestellt, dass bei Einhaltung dieser Werte keine wasserwirtschaftlich relevante Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes allgemein und der menschlichen Gesundheit im Besonderen zu besorgen ist. Die Ihnen aufzugebenden Überwachungswerte und die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen verhüten die ansonsten bestehende Gemeinwohlbeeinträchtigung und sorgen dafür, dass eine Wassergefährdung bei Beachtung dieser Auflagen ausgeschlossen ist.

Durch diese Ausgestaltung des vorliegenden wasserrechtlichen Gestattungsaktes kann erreicht werden, dass Ihnen die Abwassereinleitung nicht versagt werden muss, sondern unter vertretbaren Auflagen zugelassen werden kann.

VII

Kostenentscheidung

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.1.5.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Gebühr für die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) 0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung

abzüglich eines Abschlages von 10 %, mindestens jedoch 100,- Euro. Der Wert der Abwassereinleitung im Genehmigungszeitraum wird nach der Anlage 6 zum Gebährentarif berechnet.

Ermittlung des Wertes der Abwassereinleitung:

Jahresabwassermenge: = 6.000 m³/a

Der Wert der Abwassereinleitung ermittelt sich wie folgt

- | | |
|---|----------------------------------|
| - bis 2.000 m ³ /Jahr | = 3,00 Euro/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| - von 2.001 bis 10.000 m ³ /Jahr | = 1,75 Euro/m ³ /Jahr |
| - von 10.001 bis 100.000 m ³ /Jahr | = 0,60 Euro/m ³ /Jahr |
| - von 100.001 bis 1.000.000 m ³ /Jahr | = 0,20 Euro/m ³ /Jahr |
| - von 1.000.001 bis 10.000.000 m ³ /Jahr | = 0,08 Euro/m ³ /Jahr |
| - von 10.000.001 m ³ /Jahr an aufwärts | = 0,01 Euro/m ³ /Jahr |

Daraus ergibt sich:

2.000 m³/Jahr x 3,00 Euro/m³/Jahr = 6.000 Euro pro Jahr

(6.000 m³/Jahr - 2.000 m³/Jahr) x 1,75 Euro/m³/Jahr = 7.000 Euro pro Jahr

Wert der Benutzung bei 10 Jahren Befristung

(aufgerundet auf volle 500 Euro) = 130.000 Euro

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Gebühr 0,1 v. H. von 130.000 Euro = 130,00 Euro

abzügl. eines Abschlages von 10 % = -13,00 Euro

= **117,00 Euro**

Somit ist eine Gebühr festzusetzen von:

117,00 Euro

Der Betrag in Höhe von 117,00 Euro ist an Landeskasse

Kontonummer: 61 820

Bankleitzahl: 300 500 00

Bankverbindung: Helaba

zu überweisen.

Zahlungsfrist und Rechnungsnummer können Sie der beiliegenden Gebährentarifrrechnung entnehmen.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich

einulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

André Riesmeier

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz– vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
TrinkwasserV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I 2977), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)



VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)